

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1890.

Inhalt: Nr. 82. Verordnung, Abänderungen und Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. October 1886 betr. S. 207. — Nr. 83. Bekanntmachung, die Ausführung des Inossiditäts- und Alcesterfährnisgesetzes betr. S. 210. — Nr. 84. Bekanntmachung, die Kröpfung der Landes-Heil- und Pflegenstellen für Spätkinderkrankheiten in Fabrikation betr. S. 213. — Nr. 85. Verordnung, das Reglement für das Deutsche Reich betr. S. 214. — Nr. 86. Verordnung, die Grundbildungsleistungen betr. S. 220.

Nr. 82. Verordnung,

Abänderungen und Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. October 1886 betreffend;

vom 29. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden die §§ 6, 16, 21, 29, 33, 39 sowie die Anlagen A 1 und A 2, B, C, E, F und H des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. October 1886 (S.- u. V.-Bl. S. 174 ff.) in nach-erwähnter Weise abgeändert beziehentlich ergänzt.

1. Der 2. Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungsstrassen u. s. w. — siehe auch Anlage B —) zu sondern.

2. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanfordern, für Ausübung ihrer Funktionen Diäten und Zuhilfenachnahme nach Maßgabe der Bestimmungen gewährt, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 30. August 1887 Allerhöchst genehmigte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und